VERBAND DES VERKEHRSGEWERBES BADEN E.V.

Geschäftsstelle **Freiburg**
79108 Freiburg
Weißerlenstraße 9
Telefon 0761 70523-0
Telefax 0761 70523-20
E-Mail: freiburg@vv-baden.de
Internet: www.vv-baden.de

Geschäftsstelle **Mannheim**
68219 Mannheim
Marie-Curie-Straße 18
Telefon 0621 875549-10
Telefax 0621 875549-12
E-Mail: mannheim@vv-baden.de

Amtsgericht Freiburg VR 421

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

12.09.2019
We/Sei

R u n d s c h r e i b e n Nr. 08/19

1. **Neue Arbeitsverträge und aktuelle arbeitsrechtliche Informationen**
2. **Achtung, Falle: A1-Bescheinigung bei Auslandsfahrten zwingend notwendig**
3. **Presseartikel zum Verkehrssicherheitstag - Gesund und sicher unterwegs - am 11. Mai 2019 in Offenburg**
4. **Taxi & Mietwagen Report Heft 7_2019 erschienen**
5. **Neukonditionen Telekom**
6. **Rundschreiben der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V.**

TAG DES STRASSENVERKEHRS 2019
Fachversammlung Taxi und Mietwagen
am 28. September 2019 in der Messe Karlsruhe

WICHTIG - NICHT VERGESSEN !!
Bitte Rückantwortformular zurücksenden - falls nicht schon geschehen

Zu Punkt 1.:
Unser Bundesverband hat die **Musterarbeitsverträge** überprüft und angepasst. Die überarbeiteten Musterverträge und ergänzenden Materialien erhalten Sie auf Anfrage in unseren Geschäftsstellen.

Weitere relevante Entwicklungen sind:

Neue Arbeitszeitfiktion bei Abrufarbeit
Bei Abrufarbeitsverhältnissen ohne klare und eindeutige Regelungen im Arbeitsvertrag (z.B. durch konkrete Festlegung der Richtstundenanzahl pro Tag und Woche) gilt ab 01.01.2019 die gesetzlich vermutete Arbeitszeit 20 statt 10 Stunden wöchentlich beträgt. So wird aus einem eigentlichen Mini-Job schnell per gesetzlicher Fiktion ein voll steuer- und sozialabgabenpflichtiges Teilzeit-Beschäftigungsverhältnis, das entsprechende Nachforderungen des Finanzamtes und der Sozialversicherungsträger nach sich zieht.
Vor diesem Hintergrund raten wir noch einmal ausdrücklich von Abrufarbeitsverhältnissen ab.

BEM (Berufliches Eingliederungsmanagement)
Arbeitgeber sind nach § 167 Abs. 2 SGB IX zu einem beruflichen Eingliederungsmanagement (BEM) verpflichtet, wenn ein Beschäftigter im Laufe der vergangenen 12 Monate länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig war.

Midijobs: Höhere Verdienstgrenze ab 01.07.2019, aus Gleitzone wird Übergangsbereich
Die Entgeltobergrenze für Midi-Jobber wurde zum 01.07.2019 von vorher 850 € auf 1300 € monatlich angehoben.

Der Übergangsbereich sieht geringere Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer vor, die Beiträge sind gestaffelt und gleiten progressiv mit dem Verdienst. Bisher bei 850 € und neuerdings bei 1300 € erreichen sie die volle Beitragshöhe. Ab Juli 2019 erleidet der Midi-Jobber allerdings keine Nachteile mehr bei der Rentenberechnung, diese erfolgt so, als seien die vollen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt worden. Im Gegensatz zum Arbeitnehmer bezahlt der Arbeitgeber (weiterhin) die vollen Beitragssätze in allen Bereichen der Sozialversicherung.
In der Konsequenz haben Arbeitgeber mit Inkrafttreten des Gesetzes für die betroffenen Arbeitnehmer eine neue, vorausschauende Betrachtung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes vorzunehmen. Auf dieser Grundlage ist die Entscheidung zu treffen, ob der Arbeitnehmer künftig mit seinem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt und insoweit verminderte Beiträge zu zahlen sind.
Die Vorteile des Übergangsbereichs gelten nicht bei Praktikanten und Auszubildenden sowie bei Arbeitnehmern, bei denen der Nebenjob über 450 € zusätzlich zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einem Monatsverdienst über 1.300 € ausgeübt wird.
Die Neuregelung ist Teil des Gesetzes zur Rentenreform der Bundesregierung, das am 1.1.2019 in Kraft trat.

Ergänzende Erläuterungen zur Urlaubsnahme:
Hintergrund ist neue Rechtsprechung, die die Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers zur Urlaubsnahme der Beschäftigten konkretisiert und die Anforderungen erheblich verschärft: Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 19.02.2019 in vier Entscheidungen die Vorgaben des EuGH nunmehr auf das deutsche Urlaubsrecht übertragen und konkretisiert.
Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass bei Unterlassen der entsprechenden Hinweise der Urlaubsanspruch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht verfällt und Arbeitgeber gegebenenfalls in Zukunft damit rechnen müssen, dass diese Ansprüche geltend gemacht werden

---

Zu Punkt 2.:
Unser Bundesverband weist nochmal ausdrücklich auf die A1 Bescheinigung hin. Das ausführliche Rundschreiben dazu erhalten Sie in der Anlage. Bei weiteren Fragen wenden Sie Sich bitte an unsere Geschäftsstellen.

Zu Punkt 3.:
Wir möchten Sie auf beigefügten Artikel aufmerksam machen. Das Fachmagazin Taxi heute hat darin ausführlich über den Verkehrssicherheitstag – Gesund und sicher unterwegs – am 11. Mai 2019 in Offenburg informiert.

taxi heute GEWERBEPOLITIK

Wer gut sitzt, der fährt auch gut

Arbeitssicherheit Die IG Taxi Ortenau und die SVG Baden gaben Fahrerinnen und Fahrern gute Tipps, bevor sie am Steuer spürten, weshalb richtiges Sitzen fürs Bremsen und Lenken so wichtig ist.

Zu Punkt 4.:

TAXI REPORT 7

„Wir werden noch lauter – bis die Eckpunkte weg sind!"

Der Taxi & Mietwagen Report 7 befasst sich schwerpunktmäßig mit den fortgesetzten Protesten gegen das Eckpunktepapier aus dem BMVI. So kommentiert der Präsident des Bundesverbands, Michael Müller: "Wir werden noch lauter - bis die Eckpunkte weg sind!".

Mit ständig neuen Ideen und Aktionen weichen der Bundesverband und seine Mitglieder der Politik nicht von der Seite, wir berichten auch über die unterschiedlichen Reaktionen aus der Politik. Neueste Protestidee ist ein Profilbildgenerator, Taxifahrer und Taxifahrerinnen machen Selfies und erzählen, warum sie die Scheuerwehr unterstützen.

Wie gewohnt auch andere aktuelle Nachrichten aus dem Bereich Recht und Industrie enthält der neue Report – wir wünsche viel Spaß beim Lesen!

Den Taxi & Mietwagen Report 7 erhalten Sie als Download unter www.bzp.org.

Zu Punkt 5.:

Neuer Tarif Business Mobil mit 10% Preisnachlass, viele weitere attraktive Tarifmodelle, Sonderkonditionen und interessante „Webinare“ im neuen Taxi-Booklet.
Gerne senden wir Ihnen das ausführliche Rundschreiben sowie das Taxi-Booklet mit den neuen Konditionen zu.

Zu Punkt 6.:

Die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V. hat folgende Rundschreiben herausgegeben, die diesem Rundschreiben zur Kenntnisnahme beigefügt ist:

Rundschreiben	**Thema**
31/2019 vom 19.08.2019	Arbeitsunfälle online melden
30/2019 vom 07.08.2019	Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch am 18. Juli 2019 in Kraft getreten

Mit freundlichen Grüßen

Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V.

Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)

RA Tobias Lang
(Geschäftsführer)

Anlagen
Zu Punkt 2: Achtung, Falle: A1-Bescheinigung bei Auslandsfahrten zwingend notwendig
Zu Punkt 4: Presseartikel „Wer gut sitzt, der fährt auch gut“
Zu Punkt 5: Rundschreiben der Landesvereinigung